

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Alte Poststraße 10 | 01097 Dresden

An die Landkreise und Kreisfreien Städte
im Freistaat Sachsen

Nachrichtlich:

Sächsischer Städte- und Gemeindetag
Glacisstr. 3
01099 Dresden

Sächsischer Landkreistag
Kälte-Kollwitz-Ufer 88
01309 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Kultus

Ihr/e Ansprechpartner/in
Stefan Haase

Durchwahl
Telefon +49 351 564-5822
Telefax +49 351 564-5784

stefan.haase@
sims.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(Bitte bei Antwort angeben)
44-5021-04/60

Dresden,
11. Mai 2012



Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) zu ausgewählten Fragen der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Freistaat Sachsen

Inhalt

- | | |
|--|---|
| 1. Vorbemerkung | 3 |
| 2. Leistungsberechtigte | 3 |
| a) Leistungsberechtigte nach den §§ 3 bis 7 AsylbLG | 3 |
| b) Verhältnis zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII | 3 |
| c) Bezieher von Schüler-BAföG | 4 |
| 3. Leistungskomponenten | 4 |
| a) Ausflüge und mehrtägige Ausfahrten in Schulen und Kindertageseinrichtungen | 4 |
| aa) Abwicklung des Zahlungsverkehrs | 4 |
| bb) Schulrechtliche Bestimmungen im Freistaat Sachsen | 5 |
| cc) Ausflüge in Kitas | 5 |
| dd) Teilnahme an Ausflügen in der Schule und im Hort durch dieselben Schüler | 5 |
| ee) Allgemein- oder berufsbildende Schulen | 6 |
| ff) Verrechnung von anteiligen Eintrittsgeldern mit den Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe | 6 |
| b) Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf | 7 |
| aa) Auszahlungsdatum bei Leistungsberechtigten nach SGB XII | 7 |



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucher-
schutz
Referat 44 | Sozialhilfe und
Grundsicherung
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sims.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze bei
Einfahrt Albertstraße 10 oder
Archivstraße, Innenhof SMS

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente

bb)	Lernmittelfreiheit	7
cc)	Antragserfordernis	7
c)	Schülerbeförderung	7
aa)	Schulen mit besonderen Konzeptionen oder Profilen	7
bb)	Zumutbarkeit der Bestreitung aus dem Regelbedarf	7
d)	Lernförderung	8
aa)	Versetzungserfährdung eines Schülers	8
bb)	Zusammenarbeit von Leistungsträgern und Schulen	8
cc)	Geeignetheit von Angeboten	8
dd)	Keine Versetzung trotz gewählter Lernförderung	10
ee)	Vereinbarungen zwischen Leistungsträger und Einrichtungen gemäß § 75 SGB XII	10
ff)	Pauschale Begrenzung des zeitlichen Umfangs der Lernförderung	10
gg)	Lernförderung in Förderschulen	10
hh)	Förderbedarf bei Leserechtschreib-Schwäche (LRS) und Dyskalkulie	11
ii)	Zur VwV des SMK „Förderung des ESF-Projektes "Unterstützung des Qualitätsmanagements an sächsischen Schulen" "	11
e)	Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	11
aa)	Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern im Hort während der Ferien	11
bb)	Pauschalierung	12
cc)	Festlegung eines Höchstbetrages je Essen	12
dd)	Unmöglichkeit der Nachweiserbringung aufgrund elektronischer Essenskarte	12
ee)	Umlage von Verwaltungskosten auf den Essenspreis durch den Anbieter	12
ff)	Beträge für die Ermittlung der Hilfebedürftigkeit (§ 5a Nr. 3 Alg II-V)	13
f)	Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben	13
aa)	Anspaarung von Leistungen	13
bb)	Mitmachbeiträge bzw. Teilnahmegebühren	13
cc)	Aktivitäten mit verfassungsrechtlich bedenklichen, jugendgefährdenden sowie gewalt- und aggressionsfördernden Inhalten	13
dd)	Abrechnungszeitraum von Gutscheinen	13
ee)	Einzel- oder Gruppennachweis	14
ff)	Freizeiten	14

gg) Auflistung anerkannter Träger von Freizeiten	14
hh) Informationsmöglichkeiten über Träger von Freizeiten	14
ii) Prüfung der Angebote von Freizeiten	15
4. Leistungsbewilligung/Bewilligungsverfahren	15
a) Erstattung der Aufwendungen für selbstbeschaffte Leistungen	15
b) Anrechnungsrangfolge bei Einkommen im SGB XII	15
c) Rückwirkende Beantragung von BuT-Leistungen nach BKGG	15
5. Übertragung BuT von der gemeinsamen Einrichtung auf die Kommune	15

1. Vorbemerkung

Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind sowohl nach dem Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) als auch nach dem Rechtskreis des Zwiöften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) die Landkreise und Kreisfreien Städte (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II; § 3 Abs. 1 und 2 SGB XII). Die Zuständigkeit für die Umsetzung des BuT für die Wohngeld- und Kinderzuschlagsbezieher wurde ebenfalls auf die Kreisfreien Städte und Landkreise übertragen.

Das SMS gibt Empfehlungen zu ausgewählten Fragen zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Freistaat Sachsen heraus. Diese Fragen wurden durch die kommunalen Leistungsträger und die kommunalen Spitzenverbände an das SMS herangetragen. Diese Empfehlungen werden bei Bedarf an Rechtsänderungen des Bundesgesetzgebers sowie an entsprechende Vorgaben der Rechtsprechung angepasst.

2. Leistungsberechtigte

a) Leistungsberechtigte nach den §§ 3 bis 7 AsylbLG

Anders als die Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG, haben Bezieher von Leistungen nach §§ 3 bis 7 AsylbLG keinen Rechtsanspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Der zuständige Träger kann diese Leistungen jedoch im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 AsylbLG zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern gewähren.

b) Verhältnis zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII

Grundsätzlich gehen die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (insb. § 39 SGB VIII) den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie den Leistungen der Sozialhilfe vor (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 SGB VIII). Ausnahme von diesem Grundsatz sind die Leistungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach SGB II, SGB XII und BKGG (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

c) **Bezieher von Schüler-BAföG**

Schüler-BAföG ist eine Leistung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), deren Bedarfshöhe sich im Wesentlichen nach § 12 BAföG bemisst.

Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben über die Leistungen nach § 27 SGB II hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 7 Abs. 5 SGB II). Dieser grundsätzliche Ausschluss wird durch § 7 Abs. 6 SGB II modifiziert. Demnach gilt der Ausschluss gemäß § 7 Abs. 5 SGB II nicht für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG bemisst (§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II).

Somit sind Schüler von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, nicht vom Ausschluss des § 7 Abs. 5 SGB II umfasst. Dieser Personenkreis hat – wenn die übrigen leistungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind – einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Alle übrigen Bezieher von Schüler-BAföG haben aufgrund von § 7 Abs. 5 SGB II keinen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II.

3. **Leistungskomponenten**

a) **Ausflüge und mehrtägige Ausfahrten in Schulen und Kindertageseinrichtungen**

aa) **Abwicklung des Zahlungsverkehrs**

Grundsätzlich sind die Leistungen nach Maßgabe von § 29 Abs. 1 SGB II, § 34a Abs. 2 SGB XII zu erbringen. Die Leistungserbringung in Form von personalisierten Gutscheinen ist in der Praxis schwer umsetzbar, weshalb eine direkte Überweisung an die Schulen angestrebt werden sollte. Ist eine Überweisung auf ein Konto der Schule nicht möglich, sind alle weiteren Möglichkeiten zu nutzen, wie z.B. die Überweisung an den Förderverein oder den Klassenleiter, wenn dieser dies anbietet.

Hinsichtlich der Frage, ob Schulen und Kindertageseinrichtungen (Kita) Anbieter von Ausflügen und mehrtägigen Ausfahrten sein können, ist festzustellen, dass, wenn nicht die Leistungen eines Reiseveranstalters in Anspruch genommen werden, in der Regel die Pädagoginnen und Pädagogen die mehrtägige Ausfahrt einschließlich der Beförderung organisieren und somit als Anbieter zu betrachten sind. Gleiches gilt für Ausflüge. In den Kitas werden die Erzieher die Möglichkeiten aufweisen, die durch die Veranstaltung entstandenen Kosten zu übernehmen.

bb) Schulrechtliche Bestimmungen im Freistaat Sachsen

Bezüglich der Prüfung des Tatbestandsmerkmals „schulrechtliche Bestimmungen“ wird auf folgende Regelungen der VwV Schulfahrten des SMK vom 7. April 2004¹ verwiesen:

Nr. 1.3:

Schulfahrten sind schulische Veranstaltungen im Sinne von § 26 Abs. 2 SchulG. Schulfahrten sind im Klassen- oder Kursverband durchzuführen, soweit nicht die Besonderheit der Veranstaltung einen hiervon abweichenden Teilnehmerkreis notwendig macht. Nicht genehmigte Veranstaltungen von Lehrkräften und Schülern haben privaten Charakter.

Nr. 3.3:

Der Zeitrahmen braucht nicht ausgeschöpft zu werden. Schulfahrten müssen nicht jedes Jahr durchgeführt werden. Für Schulwanderungen und Schulfahrten sollten vorrangig Reiseziele in Sachsen und sächsischen Einrichtungen genutzt werden.

Nr. 4.1:

Die Schule hat gemäß §§ 43, 44 SchulG in ihrer pädagogischen Gesamtverantwortung die Schulfahrten zu planen. Die Veranstaltungen werden rechtzeitig und ausführlich mit den Erziehungsberechtigten und Schülern erörtert. Die finanzielle Belastung muss für alle Erziehungsberechtigten beziehungsweise volljährigen Schüler zumutbar sein. Die Schüler sind ihrem Alter entsprechend möglichst umfassend an den Vorbereitungen zu beteiligen.

cc) Ausflüge in Kitas

Die Kosten für eintägige Ausflüge der Kitas, sind von den Leistungen des BuT umfasst.

Nach § 15 Abs. 4 SächskitaG können Kosten für zusätzliche Angebote, z. B. für Ausflüge, von den Eltern außerhalb der regulären Elternbeiträge erhoben werden. Sofern die Kitas von den Eltern nach § 15 Abs. 4 SächskitaG gesonderte Kostenbeiträge für Ausflüge erhebt, wären sie nach § 28 Abs. 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 SGB XII zu erstatten. Tagespflege ist analog zu behandeln.

dd) Teilnahme an Ausflügen in der Schule und im Hort durch dieselben Schüler

Schule und Hort sind grundsätzlich getrennt zu betrachten. Der Hort ist ein sozialpädagogisches Angebot außerhalb der Schule und hat einen eigenen Bildungsauftrag im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Für Horte gilt hinsichtlich der pädagogischen Anforderlichkeit, der Organisation und der Finanzierung von Ausflügen das Gleiche, was allgemein für die Kitas nach SächskitaG gilt. Von einer Begünstigung von Hortkindern kann nicht gesprochen werden. Eltern können grundsätzlich frei entscheiden, ob ihr Kind den Hort besucht oder nicht.

¹ VwV als geltend bekannt gemacht durch VwV vom 11. Dezember 2009 (SächsABl. SDr. S. S 2535)

ee) Allgemein- oder berufsbildende Schulen

Der Begriff „Privatschulen“ ist ein Synonym für den Begriff „Schulen in freier Trägerschaft“. Ersatzschulen sind eine Teilmenge der Privatschulen und grenzen sich aufgrund ihrer Genehmigungspflicht gegenüber den Ergänzungsschulen (ebenfalls Privatschulen) ab.

Grundsätzlich kann jede Schulart des sächsischen Schulsystems als Ersatzschule betrieben werden. Die Erhebung über die in Sachsen genehmigten Ersatzschulen erfolgt durch das Statistische Landesamt.

Privatschulen fallen nicht in den Anwendungsbereich der VwV Schulfahrten.

Das BGJ und BVJ sind Teil der Berufsschule.

Öffentliche Schulen sind die Schulen, die in der Trägerschaft einer Gemeinde, einer kreisfreien Stadt bzw. eines Landkreises oder eines kommunalen Zweckverbandes, eines Krankenhauses einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises als medizinische Berufsschule oder des Freistaates Sachsen liegen.²

Schulen in freier Trägerschaft können von natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts als Ersatz- oder Ergänzungsschulen nach Maßgabe des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen errichtet und betrieben werden.

Ersatzschulen sind Schulen in freier Trägerschaft, die in ihren Bildungs- und Erziehungszielen sowie ihren wesentlichen Lehrgegenständen im Freistaat Sachsen vorhandenen oder vorgesehenen öffentlichen Schulen gleichwertig sind. Die Schulaufsichtsbehörde verleiht einer Ersatzschule auf Antrag ggf. im Einvernehmen mit der jeweiligen Fachbehörde die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule.

Das Regelbedarfsermittlungsgesetz sowie die Begründung weisen keine Einschränkung bei den Schulformen auf. Aus dem Gesetzestext ist nur zu entnehmen, dass die Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen stattfinden müssen. Sobald diese Voraussetzung gegeben ist, sind die Kosten für die Klassenfahrt in tatsächlicher Höhe zu übernehmen.

Da das BGJ und das BVJ zur Berufsschule gehören, sind auch für diese Leistungsbe-rechtigten Leistungen für BuT zu gewähren.

ff) Verrechnung von anteiligen Eintrittsgeldern mit den Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe

Eine Verrechnung von Eintrittsgeldern, die im Rahmen von Schulausflügen/Klassenfahrten zu zahlen sind, mit den Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe ist nicht möglich.

² vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

- b) **Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf**
- aa) **Auszahlungsdatum bei Leistungsberechtigten nach SGB XII**

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 SchulG beginnt das Schuljahr am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Es wird empfohlen, bei Leistungsberechtigten nach dem SGB XII die Stichtagregelung nach § 28 Abs. 2 SGB II anzuwenden.

- bb) **Lernmittelfreiheit**

Die Lernmittelfreiheit ist in § 38 Abs. 2 SchulG geregelt. Danach hat der Schulträger in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der Fachschulen alle notwendigen Schulbücher leihweise zu überlassen.

Über die pauschale Leistung in Höhe von 100,00 Euro insgesamt pro Schuljahr hinaus, können keine weiteren geltend gemachten Schulbedarfe anerkannt werden.

- cc) **Antragserfordernis**

SGB II- und SGB XII-Leistungsempfänger müssen die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nicht beantragen. Bezieher von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG müssen jedoch einen Antrag stellen.

- c) **Schülerbeförderung**

- aa) **Schulen mit besonderen Konzeptionen oder Profilen**

Bei Grundschulen sollte sich an § 25 Abs. 1 und 2 SchulG orientiert werden. Bei Abweichungen sollte eine Einzelfallprüfung erfolgen.

Gemäß § 34 Abs. 1 SchulG entscheiden über alle Bildungswege im Anschluss an die Grundschule die Eltern auf Empfehlung der Schule. Über die Aufnahme in die Mittelschule, das Gymnasium, die Berufsfachschule, die Fachoberschule, das Berufliche Gymnasium oder in die Schulen des zweiten Bildungswegs und über den jeweiligen Bildungsgang wird nach der Eignung der Schüler für die jeweilige Schulart und den jeweiligen Bildungsgang entsprechend ihrer Begabung und Leistung entschieden.

Wird also die nächstgelegene Schule mit der jeweiligen Konzeption bzw. dem jeweiligen Profil besucht, können die Aufwendungen übernommen werden.

- bb) **Zumutbarkeit der Bestreitung aus dem Regelbedarf**

Grundsätzlich ist der unbestimmte Rechtsbegriff der „Zumutbarkeit“ vor dem Hintergrund des jeweiligen Einzelfalles auszulegen. Eine volle Berücksichtigung der Regelbedarfsabteilung „Verkehr“ kann in Betracht kommen, wenn dadurch keine besonderen Härten entstehen.

Voraussetzung für eine Eigenbeteiligung ist, dass eine Schülermonatfahrkarte nicht ausschließlich für den Weg zur Schule und von dort nach Hause verwendet werden

kann, sondern innerhalb eines vorgegebenen Tarifbereichs frei nutzbar ist und damit auch Mobilitätsbedarf in der Freizeit abdecken kann.

d) Lernförderung

aa) Versetzungsgefährdung eines Schülers

Die Versetzungsregelungen sind in den jeweiligen Schulordnungen enthalten. Weitergehende Regelungen z.B. über eine Gefährdung der Versetzung, die Kriterien hierfür und ggf. eine entsprechende Benachrichtigung der Eltern (wie z.T. in anderen Bundesländern) sind in Sachsen nicht getroffen. Im zweiten Schulhalbjahr könnte man die Halbjahresinformation als Anhaltspunkt nehmen. Würde nach dieser ein Schüler nicht versetzt werden, so könnte man diesen als Versetzungsgefährdet einstufen. Die Einschätzung der Versetzungsgefährdung z.B. anhand der Noten in der Halbjahresinformation kann auch durch den Klassenlehrer vorgenommen werden.

Wenn Nachweise zur Versetzungsgefährdung vorliegen und der Bedarf an Lernförderung auf dem Formular des SMK (alle vier Kreuze müssen gesetzt sein) durch die Schule bestätigt wurde, können die Kosten für die Lernförderung übernommen werden.

bb) Zusammenarbeit von Leistungsträgern und Schulen

In einer Beratung zur Umsetzung des Bildungspaketes mit den Regionalstellen der Sächsischen Bildungsagentur (SBA) am 06.04.2011 im SMK, wurden folgende Hinweise gegeben:

Die Einführung und Durchführung des Bildungspaketes an Schulen soll einen möglichst geringen Verwaltungsaufwand für Schulen und Lehrer verursachen.

Lehrer haben keine Zuarbeitspflicht zu außerunterrichtlicher Lernförderung.

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Eltern, das Formular im Jobcenter zu holen und an die Schule zu geben.

Es wird allen Schulen nahegelegt, ausschließlich das vom SMK empfohlene Formular "Besätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung" zu nutzen. Dieses ist mit dem SSG und dem SLKT abgestimmt.

Nur wenn unter "Zutreffendes bitte ankreuzen" alle 4 Kreuze gesetzt sind, kann die Förderung bewilligt werden.

Wenn eine Schule ein konkretes Ganztagsangebot entsprechend des Förderbedarfs eines Schülers anbietet und der Schüler die Möglichkeit hat, daran teilzunehmen, ist dieses zu nutzen. In diesen Fällen kann kein Kreuz gesetzt werden.

Der Forderung, dass Lehrer den Leistungsträgern Hinweise zum Umfang, zur Dauer und zur Art der Lernförderung (Einzel- oder Gruppenunterricht) geben sollen, kann nicht entsprochen werden. Dadurch würden die Lehrkräfte unzulässiger Weise im Bereich des Bildungs- und Teilhabepaketes tätig werden.

cc) Geeignetheit von Angeboten

Dem SMK liegen keine offiziellen Kenntnisse über die Zertifizierung von Einrichtungen der außerschulischen Schülerförderung vor. Eine Recherche im Internet zur weiteren Informationsgewinnung hat ergeben, dass z.B. die "Schülerhilfe", wohl eines der größ-

ten Unternehmen im Nachhilfebereich, sich freiwillig einem TÜV-geprüften Qualitätsmanagement nach international gültigen Normen (DIN EN ISO 9001) unterzogen hat und dies regelmäßig erneuert.

Durch die Zertifizierung von ISO 9001 werden wichtige Standards festgelegt, beispielsweise die fachliche und pädagogische Eignung der Nachhilfelehrer, die sinnvolle Zusammensetzung und Größe der Lerngruppen sowie die Ausrichtung an den individuellen Bedürfnissen des Schülers. Darüber hinaus sind Kriterien wie das Unterrichtsmaterial, die schülergerechte Arbeitsatmosphäre bis hin zum Rauch- oder Handverbot in den Räumlichkeiten bedeutend.

Die Zertifizierung nach der international gültigen Norm ISO 9001 ist die weltweit bekannteste und am weitesten verbreitete Zertifizierung. DIN EN ISO 9001 legt auf deutscher (DIN), europäischer (EN) und internationaler Ebene (ISO) branchenübergreifend fest, wie die Qualität in einem Unternehmen fortlaufend zu sichern ist. Die Kontrolle erfolgt regelmäßig durch unabhängige Prüfer (Auditoren).³

Darüber hinaus gibt es einen Dachverband für Nachhilfesschulen (Inhabergeführte Nachhilfesschulen mit höchstens 15 Filialen, die eine Mitgliedschaft an eigene Qualitätskriterien knüpfen.⁴

Die von der Gütegemeinschaft INA-Nachhilfesschulen e.V. entwickelten RAL-Gütesicherung Nachhilfesschulen beschreibt detailliert Inhalt, Umfang und Durchführung von Leistungen im Nachhilfebereich.

Das RAL Gütezeichen RAL-GZ 930 steht für neutral überwachte Güte von Nachhilfe und individueller Förderung:

Der Gruppendurchschnitt beträgt nie mehr als 4 Schüler.
Die Förderung ist planmäßig, die Unterrichtsorganisation ist flexibel.
Die Unterrichtsinhalte sind individuell auf das Kind abgestimmt.
Die Lehrkräfte sind nachweisbar qualifiziert und werden regelmäßig geschult.
Eine umfangreiche Sammlung von Übungsmaterial und Büchern steht zur Verfügung.
Die Schulleitung ist durchschnittlich 4 Stunden täglich erreichbar.
Der Unterricht wird dokumentiert. Der Erfolg des Nachhilfeunterrichts wird kontrolliert.
Die Schule hat ein kundenorientiertes Qualitätsmanagement-System.⁵

Wenn Privatpersonen in der Lage sind, die wesentlichen Lernziele zu vermitteln, ist dies möglich. Eine außerschulische Förderung kann auch von Personen, die keinen pädagogischen Abschluss haben oder die nicht mehr im Schuldienst sind - entsprechend den Angeboten in der Nachhilfe oder auch teilweise bei Ganztagsangeboten - erfolgen. Ausgeschlossen sind Personen im Verwandtenkreis, die nicht ausdrücklich qualifiziert sind, um z.B. zu verhindern, dass dann der ältere Bruder als Nachhilfelehrer angegeben wird und die Mittel aus dem Teilhabepaket an ihn gewährt werden. Für den Bereich der sonderpädagogischen Förderung ist die Lernförderung durch Privatpersonen in der Regel auszuschließen, da die erforderliche förderspezifische Ausbildung meist nicht vorliegen wird.

³ www.schuelerhilfe.de

⁴ www.bin-ev.de

⁵ www.ina-schulen.de

Darüber hinaus verweist das SMS auf die Begründung zum Regelbedarfsermittlungsgesetz: Angemessen ist die Lernförderung, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift. Die Angemessenheit der Vergütung richtet sich ferner nach der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen.

dd) Keine Versetzung trotz gewährter Lernförderung

Für den Leistungsberechtigten besteht Anspruch auf Förderung. Ob die Lernförderung ausreicht oder die Gründe der Leistungsschwäche woanders liegen, muss nicht nachträglich beurteilt werden.

ee) Vereinbarungen zwischen Leistungsträger und Einrichtungen gemäß § 75 SGB XII

Die Anwendung des § 75 SGB XII ist nicht zwingend erforderlich.

ff) Pauschale Begrenzung des zeitlichen Umfangs der Lernförderung

Die Dauer der Lernförderung wird nicht grundsätzlich begrenzt, sondern ist im Einzelfall zu betrachten. In der Begründung zum Regelbedarfsermittlungsgesetz wird ausgeführt, dass die außerschulische Lernförderung als Mehrbedarf nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig ist. In der Regel ist sie nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben.

gg) Lernförderung in Förderschulen

Es wird auf die Begründung zu § 28 SGB II und § 34 SGB XII im Regelbedarfsermittlungsgesetz verwiesen („In der Regel ist sie nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben.“). Für die Entwicklungsförderung von geistig behinderten Schülern dürfte die Lernförderung aus dem BuT regelmäßig nicht in Betracht kommen.

Das SMK führt dazu aus, dass es grundsätzlich auch für Schülerinnen und Schüler einer Förderschule einen gesonderten Förderbedarf geben kann. Schüler, die eine Schule nicht mit dem Ziel der Versetzung besuchen (Schule für geistig Behinderte), sondern mit dem Ziel der Entwicklungsförderung durch bestmögliche schulische Förderung, können nicht von vornherein von einer außerschulischen Lernförderung ausgenommen werden. So geht es beispielsweise bei der Lernförderung eines geistig behinderten Schülers um die Entwicklungsförderung im Hinblick auf den Erwerb von sozialen Kompetenzen, der Fähigkeit, sein Leben weitestgehend selbstbestimmt und selbstverantwortlich zu führen sowie aktiv und wirksam an der Gesellschaft teilhaben zu können. Ein Ausschluss der Förderung nach § 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII für Schüler aufgrund formaler Kriterien (Zuordnung zur Förderschule) wäre nicht vertretbar. Das SMS schließt sich der Auffassung des SMK nicht an.

hh) Förderbedarf bei Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) und Dyskalkulie

LRS und Dyskalkulie sind i.d.R. keine Fälle der Lernförderung im Sinne des Bildungs- und Teilhabepaketes. Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Zur LRS:

LRS stellt eine Teilleistungsstörung dar. Teilleistungsschwächen werden definiert als umschriebene Ausfälle sehr unterschiedlicher Funktionen, die aus dem übrigen Leistungsniveau oder dem Entwicklungsstand eines Kindes herausfallen. Ein normaler Nachhilfeunterricht ist in der Regel nicht geeignet, um der Teilleistungsstörung zu begegnen. Es sind hierfür speziell ausgebildete LRS-Lehrer erforderlich. Der Vorrang liegt bei der schulischen Förderung der Betroffenen, wie z.B. in LRS-Klassen oder Stützpunktschulen. Es wird auf die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung von Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (VwV LRS-Förderung), Az.: 34-6504.20/237 vom 29. Juni 2006 [Geändert durch VwV vom 23. Januar 2008 (MBI.SMK S. 284) mit Wirkung vom 6. Juni 2008] hingewiesen.

Zur Rechenschwäche/ Dyskalkulie

Bei Dyskalkulie handelt es sich um eine lebenslang vorhandene Teilleistungsstörung. Durch eine Therapie kann der Ausprägungsgrad der Störung minimiert werden. Auch wenn eine der VwV LRS-Förderung vergleichbare Regelung für diesen Bereich nicht existiert, sind schulische Unterstützungsmöglichkeiten vorrangig. Aus den Erfahrungen eines kommunalen Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes ist in den Fällen, in denen die schulischen Unterstützungsmöglichkeiten nicht ausreichen, eine 1-2 jährige Intervention durch einen Dyskalkulieherapeuten erfolgversprechend.

ii) Zur VwV des SMK „Förderung des ESF-Projektes "Unterstützung des Qualitätsmanagements an sächsischen Schulen"

Rückschlüsse zu den Anträgen auf Lernförderung aus der oben genannten VwV sind nicht angezeigt. Wenn eine Schule über diese Richtlinie entsprechenden kostenlosen Förderunterricht anbietet, wäre auf dieses Angebot zu verweisen.

Erhebungen zu schulischen Angeboten und Vorliegen von Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch auf Lernförderung erfolgen seitens des SMS nicht.

e) **Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung**

aa) **Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern im Hort während der Ferien**

Gemäß § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II gilt § 28 Abs. 6 Satz 2 SGB II bis zum 31. Dezember 2013 mit der Maßgabe, dass die Mehraufwendungen auch berücksichtigt werden, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 des Achten Buches einnehmen. Diese Modifizierung bezieht sich dem Gesetzeswortlaut zur Folge ausschließlich auf die Tatbestandsvoraussetzung der „schulischen Verantwortung“. § 28 Abs. 6 Satz 3 SGB II bleibt von der Übergangsregelung des § 77 SGB II

unberührt, weshalb bei Schülerinnen und Schülern für die Ermittlung des monatlichen Bedarfes immer die Anzahl der jeweiligen Schultage zugrunde zu legen ist.

Eine Berücksichtigung der Mehraufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagverpflegung in einem Hort während der Ferienzeit ist somit ausgeschlossen.

bb) Pauschallierung

Da § 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II allgemein die pauschale Abrechnung zulässt, liegt die konkrete Ausgestaltung in den Händen der Kommunen. Denkbar sind sowohl personen- als auch leistungsbezogene Pauschallierungen. Die Revision, insbesondere die Anforderungen an die Datenerhebung, berücksichtigt dies. Daten werden dementsprechend nicht nach individuell durch die Bedarfsgemeinschaftsnummern erfassten Berechtigten übermittelt.

Im Übrigen wird auf die Begründung zum Regelbedarfsermittlungsgesetz verwiesen: „Die Bedarfsbemessung der Höhe nach erfolgt anhand der durchschnittlichen Anzahl der Tage, an denen Schülerinnen und Schüler an einer Schule mit angebotener Gemeinschaftsschule die Leistung in Anspruch nehmen können. Abweichungen aufgrund von beweglichen Ferientagen, Unterrichtsausfall, schulinternen Fortbildungen, vorübergehender Erkrankung und Klassenfahrten sind nicht zu berücksichtigen. Ortlich wird auf das Bundesland abgestellt, in dem die leistungsberechtigte Person die Schule besucht. Dies gilt nicht für Kindertageseinrichtungen. Hier sind die jeweiligen Besonderheiten vor Ort zu berücksichtigen.“

cc) Festlegung eines Höchstbetrages je Essen

Nach § 28 Abs. 6 Satz 1 SGB II werden die entstehenden Mehraufwendungen bei Teilnahme an der Mittagsverpflegung berücksichtigt. D.h. es ist von den tatsächlichen Kosten der Mittagsverpflegung auszugehen. Verträge zu einer einfachen Abrechnung mit dem Essensanbieter und ggf. pauschale Beträge sind möglich.

dd) Unmöglichkeit der Nachweiserbringung aufgrund elektronischer Essenskarte

Grundsätzlich sollte die Teilnahme an der Mittagessenversorgung für das Kind gewährleistet werden. Vom Angebot des Essensanbieters sollte ein durchschnittlicher Mittagessenpreis ermittelt werden, der dem Kind pro Schultag zu gewähren wäre. Von den Eltern/dem Elternteil des Kindes sollte ein-geeigneter Nachweis darüber abgefordert werden, dass die Leistung zweckentsprechend verwendet wird.

ee) Umlage von Verwaltungskosten auf den Essenspreis durch den Anbieter

Durch die Umlage der Verwaltungskosten erhöhte Kosten für die Mittagversorgung der BuT-Kinder sollten nicht akzeptiert werden. Hier sollte mit dem Essensanbieter verhandelt werden ggf. über die Vereinfachung der Abrechnung bzw. pauschale Abrechnung der Kosten der Mittagessenversorgung für die BuT-Kinder. Je nach Anzahl der Kinder, die diese Leistung in der konkreten Einrichtung in Anspruch nehmen, wäre auch an eine neue Ausschreibung des Essensanbieters zu denken.

ff) Beträge für die Ermittlung der Hilfebedürftigkeit (§ 5a Nr. 3 Alg II-V)

Ausgangspunkt für die Vorausleistung ist die Ermittlung der Mehraufwendungen gem. § 28 Abs. 6 SGB II. Für alle Tage, an denen ein Bedarf berücksichtigt werden soll, ist der über 1 Euro hinausgehende Betrag zu berücksichtigen. Die Leistung wird netto bewilligt. Für eine Brutto-Bewilligung und die Einziehung eines Kostenbeitrags besteht keine Rechtsgrundlage.

f) Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben

aa) Ansparung von Leistungen

Voraussetzung einer Ansparung ist, dass vorab ein Antrag gestellt worden ist. Hinsichtlich der Ansparung von Ansprüchen über einen Bewilligungszeitraum hinaus, hat der Gesetzgeber keine ausdrückliche Beschränkung vorgesehen, sodass sie unbeschränkt möglich erscheint. Teilweise wird allerdings mit Blick auf § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 5 SGB II eine Ansparung für maximal 12 Monate als zulässig erachtet. Bei der Ablösung des Ansparungszeitraums vom Bewilligungszeitraum lassen sich einige Probleme vermeiden, die sonst bei einer Abweichung des Bedarfszyklus bestehen.

bb) Mitmachbeiträge bzw. Teilnahmegebühren

Teilnahmegebühren im Bereich Sport sind ebenso zu berücksichtigende Bedarfe wie die Mitgliedsbeiträge der Vereine, soweit die Aktivität eine Integration in Gemeinschaftsstrukturen ermöglicht und den Kontakt zu Gleichaltrigen intensiviert sowie der festgeschriebene Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Aus der Regelung in § 28 Abs. 7 Nr. 2 SGB II ist zu schließen, dass hier nicht ausschließlich Vereinsbeiträge gemeint sind, sondern „Mitmachbeiträge“, d.h. auch Teilnahmegebühren u.ä.:

cc) Aktivitäten mit verfassungsrechtlich bedenklichen, jugendgefährdenden sowie gewalt- und aggressionsfördernden Inhalten

Im Rahmen der Förderung des ehrenamtlichen Engagements werden die Vereine, die eine Förderung beantragen, geprüft. Eine Aufstellung ist unter www.wir-für-sachsen.de, unter dem Stichwort „Engagementbörse – Vereine“ zu finden.

Einige Kommunen führen eine Übersicht, in welcher sich Vereine eintragen können oder eingetragen werden, die dann geprüft und deren Angebote damit anerkannt werden.

Ansonsten wird auf die Zusammenarbeit mit dem örtlichen Jugendamt bzw. auf die Möglichkeit von Anfragen an das SMS verwiesen.

dd) Abrechnungszeitraum von Gutscheinen

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 SGB II können Gutscheine für den gesamten Bewilligungszeitraum ausgegeben werden. Hier ist also auf den Bewilligungszeitraum abzustellen.

ee) Einzel- oder Gruppennachweis

Sollte ein Verein mehrere BuT-Kinder betreuen, sollte mit diesem über vereinfachte Nachweise/Abrechnungsmodalitäten (z.B. Erstellung einer Liste mit den Namen aller Kinder), gesprochen werden.

ff) Freizeiten

Eine allgemeingültige Definition des Begriffs „Freizeiten“ existiert im Kinder- und Jugendhilfebereich nicht. Der Begriff ist auch nicht explizit im SGB VIII normiert. Eine durch das SMS als oberste Landesjugendbehörde vorgenommene sachsenweite Auslegung des Begriffs gibt es nicht.

Die Angebote und Möglichkeiten für die Gestaltung der Freizeit für Kinder und Jugendliche sind in den letzten Jahren deutlich gewachsen. Hinzu kommt, dass individuelle Freizeitentscheidungen auch neue Freizeitformen generieren und neue Trends gesetzt werden. Neben dem kommerziellen, privaten Freizeitmarkt konzentriert sich die Kinder und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) im Kern auf den Freizeitbereich junger Menschen außerhalb von Schule, Beruf und Familie. In diesem Bereich wird der sozialpädagogische Auftrag der Kinder und Jugendhilfe mit der reinen Freizeitbetreuung verbunden. Die Handlungsfelder der Jugendarbeit sind dabei sehr vielschichtig (siehe § 11 Abs. 3 SGB VIII).

„Freizeiten“ können demnach mit unterschiedlichen Schwerpunkten und Zielstellungen angeboten werden und sowohl kurzfristig (z.B. Angebote der offenen Jugendarbeit), als auch mehrtäglich (z.B. Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen) ausgerichtet sein.

gg) Aufstufung anerkannter Träger von Freizeiten

Freizeitangebote werden in der Regel auf der örtlichen Ebene von Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe angeboten. Die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII ist auf örtlicher Ebene eine weisungsfreie kommunale Pflichtaufgabe. Eine Übersicht anerkannter Träger von Freizeitangeboten liegt dem SMS nicht vor. Auch stellen diese Daten keine Erhebungsmerkmale im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik gemäß §§ 98 ff. SGB VIII dar.

Eine vollständige Übersicht über die überörtlich tätigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die landesweit Freizeitangebote unterbreiten, existiert im SMS nicht. In der Regel bieten die Landesverbände der Jugendübernahmungsstätten (z. B. Landesverband Kinder- und Jugenderholungszentren Sachsen e.V., Sächsischer Landesverband der Schullandheime e.V., Christliche Freizeitheime Sachsen e.V., Deutsches Jugendherbergswerk Sachsen e.V., AG christliche Freizeitheime Sachsen) Freizeitangebote im Sinn von Erholungsmaßnahmen, wie z. B. Sommercamps, an.

hh) Informationsmöglichkeiten über Träger von Freizeiten

Die Träger der freien Jugendhilfe und die privaten Anbieter von Freizeitangeboten verfügen in der Regel über eigene Internetauftritte. Sofern es sich um anerkannte Träger der freien Jugendhilfe handelt, sind diese für gewöhnlich den Trägern der öffentlichen

Jugendhilfe im Zuge des Anerkennungsverfahrens und im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt.

ii) **Prüfung der Angebote von Freizeiten**

Da es sich bei der örtlichen Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII um eine kommunale, weisungsfreie Pflichtaufgabe handelt, werden seitens des SMS als oberste Landesjugendbehörde keine Kriterien oder Empfehlungen für die Prüfung der Angebote vorgegeben.

4. Leistungsbewilligung/Bewilligungsverfahren

a) **Erstattung der Aufwendungen für selbstbeschaffte Leistungen**

Die AG BuT des BLA ist am 24. Oktober 2011 übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Anspruch auf Erstattung zur Selbstbeschaffung vorauslagter Mittel dann beansprucht werden kann, wenn dies aus Gründen geboten ist, die ihrerseits Verfassungsrang genießen (Art. 1 Abs. 1, 19 Abs. 4 GG). Das trifft insbesondere auf die Fälle zu, in denen eine Bedarfsdeckung durch Sach- oder Dienstleistungen ohne eigenes Verschulden der Leistungsberechtigten nicht möglich gewesen ist.

b) **Anrechnungsreihenfolge bei Einkommen im SGB XII**

Eine Reihenfolge, in welcher zu berücksichtigendes Einkommen bestimmte Bedarfe deckt (wie z.B. § 19 Abs. 3 SGB II) gibt es im SGB XII nicht, da alleiniger Leistungsträger die Kommune ist.

c) **Rückwirkende Beantragung von BuT-Leistungen nach BKGG**

Die Leistungen sind schriftlich bei der zuständigen Stelle zu beantragen (§ 9 Abs. 3 BKGG). Das Antragsverfahren stellt jedoch keine Anspruchsvoraussetzung sondern vielmehr eine verfahrensrechtliche Bestimmung dar. Eine Regelung, dass Leistungen für BuT erst ab dem Monat der Antragstellung gewährt werden dürfen (wie im SGB II), kennt das BKGG nicht. Deshalb können Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag die BuT-Leistungen auch rückwirkend bis frühestens 1. Januar 2011 beantragen. Gleichzeitig gelten die allgemeinen Verjährungsvorschriften des § 45 SGB I.

5. Übertragung BuT von der gemeinsamen Einrichtung auf die Kommune

Die Rechtsauffassung des BMAS liegt vor (vgl. „Eckpunkte für die Übertragung BuT von den gemeinsamen Einrichtungen auf die kommunalen Träger“).

Yvonne Olivier
Referatsleiterin